



PC-Ausschreibung 2004

Offenes Verfahren

nach BVergG 2002 im Unterschwellenbereich

Bezeichnung(Firma)			
Firmenbuchnummer		UID:	
Adresse			

legt folgendes

Angebot

vor und gibt die folgende Bietererklärung ab:

Ich/Wir^{*)} erkläre(n), dass ich/wir^{*)} entsprechend befugt, zuverlässig sowie finanziell, wirtschaftlich und technisch leistungsfähig zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen sind und legen dazu die folgenden Nachweise bei:

- Nachweis der Befugnis gem. § 53 BVergG
- Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit gem. § 54 BVergG (Auszug aus dem Firmenbuch)
- Bonitätsauskunft einer Bank sowie eine Erklärung über den Umsatz der letzten 3 Jahre als Nachweis gem. § 56 BVergG
- Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers als Nachweis gem. § 57 BVergG
- Begleitschreiben^{*)}
- Prospektunterlagen^{*)}
- Sonstige Beilagen: ^{*)} _____

Gleichzeitig erkläre(n) ich/wir^{*)}, dass wir an unser Angebot zum Abschluss eines Rahmenvertrages nach den folgenden Bedingungen (Seiten 2 bis 17) bis zum Ende der Zuschlagsfrist gebunden sind und dass im Falle des Zuschlags die im Kriterienkatalog gemachten Angaben zum Inhalt des Rahmenvertrages werden.

(Datum)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen!

(Firmenmäßige Zeichnung)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	3
A. Ausschreibungsverfahren	4
§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen	4
§ 2 Ausschreibende Stelle	4
§ 3 Gegenstand der Ausschreibung.....	4
§ 4 Bieter	4
B. Angebote.....	5
§ 5 Einreichungsform	5
§ 6 Angebotsanforderungen	6
§ 7 Angebotseröffnung	6
§ 8 Angebotsbindung und -entgelt	6
C. Angebotsbewertung und Zuschlagsverfahren	7
§ 9 Zuschlag	7
§ 10 Bewertungskriterien	7
§ 11 Bindung und Verständigungsform	8
§ 12 Rücktritt.....	8
D. Allgemeine Vertragsbestimmungen	8
§ 13 Anwendungsbereich	8
§ 14 Vollständigkeit des Angebots.....	9
§ 15 Preise/Zahlungsbedingungen	10
§ 16 Lieferung	10
§ 17 Lieferverzug	11
§ 18 Garantie	12
§ 19 Reparatur und Ersatzteile	13
§ 20 Haftung.....	13
§ 21 Einfuhr, Weitergabe und Ausfuhr	14
§ 22 Teststellung/Abnahmetest	14
§ 23 Sonstige Bestimmungen.....	15
E. Preiseinholungsverfahren.....	16
E1 Bei homogenen Produkten.....	16
§ 24 Homogene Produkte	16
§ 25 Auktionseinladung	16
§ 26 Auktionsangebot.....	16
§ 27 Auktionsende.....	17
§ 28 Signatur	17
§ 29 Weiterentwicklungen	17
E2 Bei Inhomogenen Produkten	17
§ 30 Erste Verfahrensstufe	17
§ 31 ZweiteVerfahrensstufe	18

A. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung und das Vergabeverfahren unterliegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in der geltenden Fassung (einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen) für den Unterschwellenbereich.

§ 2 Ausschreibende Stelle

(1) Ausschreibende Stelle ist die Johannes Kepler Universität Linz.

(2) Anfragen zu dieser Ausschreibung werden aus Gründen einer nachvollziehbaren Dokumentation ausschließlich per E-Mail beantwortet, und zwar unter der Adresse PC-Ausschreibung-2004@jku.at.

(3) Wird eine Anfrage nicht bis zum Ende des nächsten Arbeitstages beantwortet oder zumindest das Einlangen bestätigt, so ist ein Fax an die Rechtsabteilung der Johannes Kepler Universität, +43 - 732 - 3333 mit dem Hinweis auf diese Tatsache zu richten.

§ 3 Gegenstand der Ausschreibung

(1) Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrages, mit dem sich der Auftraggeber zur Abnahme von PC-Arbeitsplätzen und PC-Serverkonfigurationen samt entsprechendem Zubehör verpflichtet. Weiters werden durch diesen Rahmenvertrag die Leiter/innen von Organisationseinheiten im Rahmen Ihrer Drittmittel sowie die Interessensvertretungen (z.B. Betriebsrat, Hochschülerschaft) berechtigt (aber nicht verpflichtet), Leistungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages zu beziehen.

(2) Dieser Rahmenvertrag läuft bis zum 31. 12. 2007 und repräsentiert (je nach verfügbaren Budgets) einen geschätzten Beschaffungswert von ca € .200.000 während der gesamten Laufzeit. Eine Verlängerung der Vereinbarung ist vorgesehen.

(3) Erfüllungsort dieses Rahmenvertrages ist der Sitz der Johannes Kepler Universität in 4040 Linz einschließlich ihrer Außenstellen im Umkreis von max. 25 km.

(4) Die Lieferungen werden in unregelmäßigen Losen erfolgen; die Aufteilung auf die Rahmenvertragspartner erfolgt durch ein Verfahren, das einer elektronischen Auktion nachgebildet ist; die Grundsätze dieses Verfahrens sind in Abschnitt E dieser Ausschreibungsbedingungen beschrieben.

§ 4 Bieter

(1) Bieter können alle physischen oder juristischen Personen sein, welche die Befugnis zur Lieferung und Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen besitzen und überdies leistungsfähig und zuverlässig sind.

(2) Die für den Nachweis dieser Voraussetzungen geforderten Belege gemäß §§ 53, 54, 56 und 57 BVergG sind am Deckblatt angeführt.

(3) Änderungen im Bewilligungsumfang der Gewerbeberechtigung, sowie im kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Bereich, welche während der Leistungserbringung auftreten, sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Der Bieter hat die schriftliche Erklärung am Deckblatt des Angebots rechtsgültig zu unterfertigen. Wird keine oder eine offenkundig unwahre Erklärung abgegeben oder stellt sich eine in den letzten 3 Jahren im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens abgegebene Erklärung als unwahr heraus, so wird der Bieter wegen mangelnder Zuverlässigkeit gem. § 52 (1) BVergG vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(5) Bietergemeinschaften sind nicht zulässig.

(6) Die Weitergabe eines Auftrages ist, ausgenommen bei Kaufverträgen, zu deren Erfüllung sich der Bieter eines Zulieferers bedienen darf, unzulässig.

(7) Der Bieter darf Teile der Leistung nur insoweit übertragen, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

(8) Der Bieter erklärt sich jedoch ausdrücklich für alle durch die Ausschreibung zu erbringenden Leistungen verantwortlich und übernimmt hierfür die volle Gewährleistung und Haftung gem. § 1313a ABGB und dem Konsumentenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Die Erstellung des Angebotes für die in Österreich durchzuführenden Arbeiten hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Tel: 0043 (0)50 6909-0 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

(10) Der Bieter ist ferner verpflichtet, die Bestimmungen der Übereinkommen Nr.94, Nr.95 und Nr.98 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 20/1952, einzuhalten.

B. ANGEBOTE

§ 5 Einreichungsform

(1) Der Bieter hat das Angebot auf Basis der elektronisch zur Verfügung gestellten Formulare zu erstellen. Das Angebot muss sowohl in Form eines Ausdrucks wie auch in maschinenlesbarer Form - beides in zweifacher Ausfertigung - abgegeben werden. Das ausgedruckte Angebot muss firmenmäßig unterfertigt werden. Die maschinenlesbare Form muss auf einem Datenträger gespeichert werden, der entweder nicht änderbar ist (CD-ROM) oder bei dem sonst sichergestellt werden kann, dass eine nachträgliche Änderung erkennbar ist (dig. Signatur)

(2) Ein Angebot besteht daher zumindest auf folgenden Teilen:

1. Deckblatt des Angebots samt Bietererklärung
2. Ausschreibungsunterlagen
3. Kriterienkatalog

(3) Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift:

ACHTUNG: Nicht öffnen!
Angebot
PC-Ausschreibung 2004:

sowie dem Namen des Bieters versehen einzureichen.

(4) Das Angebot ist bis zum 5. Oktober 2004 9:00 in der Poststelle der Johannes Kepler Universität Linz, , Altenberger Straße 69, A-4040 Linz einzureichen. Der Bieter ist für das termin- und ortsgerechte Einlangen seines Angebots verantwortlich. Angebote, die nicht zeitgerecht am genannten Ort eingelangt sind, werden ungeöffnet retourniert.

(5) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Anlagen wie z.B. Datenblätter dürfen auch in Englisch abgefasst sein.

(6) Fachausdrücke, die nicht in herstellerunabhängiger Weise zur allgemein anerkannten Terminologie zählen, sind erschöpfend zu erklären.

§ 6 Angebotsanforderungen

(1) Die Angebotsunterlagen sind vom Bieter zu prüfen, die bei Anwendung pflichtgemäßer Obsorge und Sorgfalt erkennbaren Mängel bzw. Bedenken gegen die in der Ausschreibung geplante Art der Ausführung sind dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

(2) Erfolgt keine solche Mitteilung, so bestätigt der Bieter mit seiner Angebotsabgabe, dass er alle in den Angebotsunterlagen geforderten Leistungen als zweckmäßig und den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend erachtet und dass er im Falle einer Auftragserteilung die alleinige Haftung übernimmt.

(3) Mindestanforderungen der Ausschreibung sind erkennbar an den Formulierungen "ist zu", „muss“ und "hat zu" (im Gegensatz etwa zu "soll" oder "optional"). Bei Angaben ohne obige Formulierungen handelt es sich ebenfalls um Mindestanforderungen, sofern nicht im Leistungsverzeichnis anderes angegeben ist. Die Nichterfüllung von Mindestanforderungen führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.

§ 7 Angebotseröffnung

Die Angebote werden am 5. Oktober 2004 um 11.00 Uhr im HF 9904 kommissionell eröffnet. Der Bieter oder sein bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, an der Eröffnung der Angebote teilzunehmen.

§ 8 Angebotsbindung und -entgelt

(1) Der Bieter ist an sein Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 5. November 2004 gebunden.

(2) Für die Ausarbeitung der Angebote gebührt keine gesonderte Vergütung.

(3) Vorbehalte des Bieters für den Fall, dass ihm der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie schriftlich erfolgen und vor Ablauf der Angebotsfrist einlangen.

C. ANGEBOTSBEWERTUNG UND ZUSCHLAGSVERFAHREN

§ 9 Zuschlag

(1) Der Rahmenvertrag wird mit drei bis fünf als Bestbieter ermittelten Unternehmen abgeschlossen, wobei sichergestellt werden soll, dass die ausgewählten Unternehmen hinsichtlich der Kriterien annähernd gleichwertig sind.

(2) Der Auftraggeber wird konkrete Bestellungen an diese Unternehmen zu den Bedingungen gemäß Abschnitt D vergeben, wobei die Auswahl zwischen den Rahmenvertragspartnern durch ein Preiseinholungsverfahren erfolgt, das einer elektronischen Auktion nachgebildet ist und in Abschnitt E dargestellt ist. Die einzelnen Bestellungen werden im Rahmen des hier ausgeschriebenen Rahmenvertrages abgewickelt und stellen keine eigenen Vergabeverfahren dar.

(3) Bieter, deren Angebote die Voraussetzungen des § 98 BVergG erfüllen, sind von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen.

§ 10 Bewertungskriterien

(1) Für die Ermittlung der Bestbieter werden die Kriterien

1. Angebotsvielfalt
2. Verlässlichkeit
3. Reaktionszeit
4. Servicequalität
5. Verfügbarkeit
6. Preiswürdigkeit

(2) Unter Angebotsvielfalt wird das Angebot von Produkten vieler verschiedener Anbieter verstanden. Die Bewertung erfolgt nicht bloß durch eine Zählung der Anbieter, sondern unter Einbeziehung von Erfahrungen und veröffentlichten Testergebnissen über die Qualität der Produkte dieses Herstellers je Produktkategorie.

(3) Das Kriterium „Verlässlichkeit“ soll eine Aussage darüber darstellen, wie sehr eine gleich bleibende Leistungserbringung über den gesamten Zeitraum des Rahmenvertrages erwartet werden kann. Das wird einerseits aufgrund vergangener Erfahrungen (Referenzen) beurteilt und erfordert hinsichtlich der Zukunftsprognose andererseits eine entsprechende Mindestausstattung an Personal.

(4) Mit dem Kriterium „Reaktionszeit“ wird abgefragt und bewertet, innerhalb welcher Zeit auftretende Fehler behoben bzw. deren Behebung begonnen wird.

(5) Das Kriterium „Servicequalität“ umfasst einzelne wichtige Faktoren zur Beurteilung der Qualität der Abwicklung wesentlicher Nebenleistungen.

(6) Unter „Verfügbarkeit“ wird bewertet, innerhalb welcher Zeiträume Produkte verfügbar sind.

(7) Mit dem Kriterium „Preiswürdigkeit“ wird ein Index gebildet, der aus einem Warenkorb an homogenen Produkten besteht. Die hier angebotenen Preise sind bis 10 Wochen nach Ende der Zuschlagsfrist verbindlich.

(8) Die Gewichtung der einzelnen Kriterien ist dem „Formular“ Kriterienkatalog zu entnehmen.

§ 11 Verständigungsform

Die Verständigung gemäß § 67 Abs. 6 BvergG erfolgt per E-Mail und zwar an die auf dem Formular „Angaben zum Anbieter“ angeführte E-Mail-Adresse.

§ 12 Rücktritt

(1) Der Auftraggeber hat - abgesehen vom gesetzlichen Rücktrittsrecht - in folgenden Fällen das Recht, den sofortigen Rücktritt vom Rahmenvertrag schriftlich zu erklären:

1. Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers;
2. Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder Abweisung der Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens;
3. Vorliegen von Umständen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
4. wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des Wettbewerbes verstoßende und für den Auftraggeber nachteilige Abreden mit anderen Unternehmern getroffen hat;
5. wenn vom Auftragnehmer den Bediensteten des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt werden;
6. wenn nur noch ein Vertragspartner übrig ist (Grundsätze des Wettbewerbs).

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag eine Entschädigung zu verlangen.

D. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Anwendungsbereich

(1) Sofern im Abschnitt D von einem „Angebot“ gesprochen wird, wird darunter das Angebot über die Einzelleistung im Sinne des Abschnitts E verstanden und nicht das Angebot, das im Ausschreibungsverfahren zur Vergabe des Rahmenvertrages gelegt wird.

(2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auf alle Bestellungen anzuwenden, die ein Bieter, der den Zuschlag für einen Rahmenvertrag erhalten hat, in diesem Rahmen ausführt.

(3) Neben diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen und den übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten ausschließlich die übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die facheinschlägigen österreichischen und europäischen Normen.

(4) Diese Vertragsbestimmungen sind gegenüber einem einzelnen Bieter **unabänderbar**. Zusatzvereinbarungen sowie eine allenfalls notwendige Anpassung einzelner Bestimmungen sind daher nur einheitlich für alle Bieter, die den Zuschlag erhalten haben, möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

(5) Die Wirksamkeit von Geschäftsbedingungen eines Bieters wird daher ausdrücklich ausgeschlossen - dies auch für den Fall, dass auf Liefer- oder Rechnungsausdrucken entgegenstehende Hinweise enthalten sein sollten. Solche Hinweise gelten im Rahmen von Lieferungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung als nicht geschrieben.

§ 14 Vollständigkeit des Angebots

(1) Ein Angebot ist grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit des Gesamtsystems zu erstellen. Es dürfen daher im Angebot keinerlei Bauteile oder sonstige Leistungen fehlen, soweit sie für die Betriebsfähigkeit der in dieser Ausschreibung genannten Konfigurationen erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung nicht ausdrücklich erwähnt wurden (z. B. Kabeln aller Art).

(2) Teilangebote sind grundsätzlich unzulässig, sofern nicht ausdrücklich beim Preiseinholungsverfahren ein Teilangebot als zulässig erklärt wird. Sofern dies der Fall ist, bezieht sich die Verantwortung für die Vollständigkeit des Angebotes auf alle Leistungen (einschließlich der Produkte anderer Hersteller), innerhalb der vom Bieter zu definierenden Schnittstellen sowie auf die Kompatibilität mit dem übrigen System, wie in der Bestellung gefordert.

(3) Die Erweiterungsmöglichkeiten müssen auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden und die notwendigen Mittel dafür sind anzugeben. Der Bieter verpflichtet sich, dass die in seinem Angebot genannten Teile funktionstüchtig anschließbar sind. Für den Fall, dass ein verlangter Teil nicht in seinem Lieferprogramm enthalten ist oder dass bei der Erweiterung der Anschluss nicht funktionsfähig ist, verpflichtet sich der Bieter, jeder vom Auftraggeber genannten Firma die Schnittstellenspezifikation genauestens bekannt zu geben.

§ 15 Rücktritt

(1) Der Auftraggeber hat - abgesehen vom gesetzlichen Rücktrittsrecht - in folgenden Fällen das Recht, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären:

1. Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers;
2. Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder Abweisung der Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens;

3. Vorliegen von Umständen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
4. wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des Wettbewerbes verstoßende und für den Auftraggeber nachteilige Abreden mit anderen Unternehmern getroffen hat;
5. wenn vom Auftragnehmer den Bediensteten des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt werden;

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag eine Entschädigung zu verlangen.

§ 16 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Alle im Rahmen des Preiseinholungsverfahrens bekannt gegebenen Kaufpreise sind Festpreise. Der Bieter ist jedoch verpflichtet, allfällige Listenpreisminderungen bis zur Lieferung im Verhältnis des Angebotspreises zum Listenpreis zum Zeitpunkt der Angebotslegung an den Auftraggeber weiterzugeben.

(2) Die Preise sind jeweils für die Einheit einer Leistung anzugeben; die Einheit wird im Preiseinholungsverfahren festgelegt.

(3) An den im Preiseinholungsverfahren genannten Preis ist der Anbieter nach der Feststellung als Bestbieter ein Monat lang gebunden; diese Frist kann im Einvernehmen verlängert werden. Angaben über die zu erwartende Anzahl an zu beschaffenden Einheiten dienen lediglich zur Information des Bieters hinsichtlich der Kalkulation und stellen daher nur einen unverbindlichen Richtwert dar.

(4) Alle Kaufpreise sind exklusive Umsatzsteuer, inklusive aller sonstiger Gebühren und Abgaben in Euro anzugeben. Die Entgelte verstehen sich frei Aufstellungsort für das installierte und übernommene System. Die nachträgliche Verrechnung weiterer Geräte und Leistungen, die im Angebot nicht eigens angeführt wurden, ist nicht zulässig.

(5) Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Abnahme fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungslegung erfolgt mit der Lieferung. Weist ein Gerät eine Seriennummer auf, dann muss diese auch auf der Rechnung angeführt sein.

(6) Die Bezahlung der Rechnung ist kein Indiz für die Mangelfreiheit der Lieferung und bedeutet auch im Falle entgegenstehender Formulierungen auf Geschäftspapieren keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung, auch wenn diese von Mitarbeiter/inne/n des Auftraggebers unterzeichnet sind.

§ 17 Lieferung

(1) Für den Fall der ausdrücklichen Vereinbarung eines Liefertermins erfolgt die Lieferung durch den Bieter zu dem festgelegten Zeitpunkt. Andernfalls hat die Lieferung innerhalb der angebotenen Lieferfristen zu erfolgen.

(2) Die Lieferung hat an den in der Bestellung angeführten Warenempfänger zu erfolgen. Dieser ist spätestens zwei Tage vor Lieferung vom geplanten Lieferzeitpunkt per E-Mail zu verständigen. Die bestellten Waren werden frei Aufstellungsort geliefert. Abladen, Auspacken und Haustransport erfolgen durch den Bieter bzw. den von ihm beauftragten Spediteur. Alle Verpackungsmaterialien bzw. Abfälle sind vom Bieter ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Wurde die rechtzeitige Verständigung des Warenempfängers unterlassen, so trägt der Bieter die Kosten eines neuen Zustellversuchs ebenso wie alle sonst durch die Verspätung eintretenden Folgen.

(4) Der Bieter stellt den Auftraggeber bis zum Aufstellungstag von der Haftung für Verlust oder Beschädigung an den gelieferten Produkten frei, sofern diese weder durch ein vorsätzliches noch durch ein grob fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers verursacht wurden. Dies gilt nur soweit und solange der Auftraggeber einen dafür geeigneten, versperrbaren Raum bereitstellt.

(5) Bestellungen, die aus mehreren Komponenten bestehen, werden soweit als möglich vom Bieter zusammengebaut, so dass die Aufstellung durch den Benutzer möglich ist; dies schließt die Formatierung der Festplatte u. das Aufspielen des Betriebssystems ein.

(6) Bei Bestellung von Einzelkomponenten sind diese in ungeöffneter Originalverpackung so komplett zu liefern, dass im Sinn von § 14 alle für Einbau, Anschluss und Inbetriebnahme notwendigen Schrauben, Kabel, Einbaurahmen, Kleinteile etc. enthalten sind.

(7) Der Bieter teilt dem Auftraggeber vor Auftragserteilung allenfalls besondere Bedingungen für den Anschluss der Geräte an vom Auftraggeber spezifizierte, nicht vom Bieter stammende Geräte mit, falls ein derartiger Anschluss nach Auffassung des Bieters technisch möglich ist.

§ 18 Lieferverzug

(1) Erfolgt die Lieferung nicht bis zum vereinbarten Termin, bezahlt der Bieter dem Auftraggeber als Vertragsstrafe pro begonnene Woche des Verzuges 1 % des Gesamtpreises der verspätet erbrachten Leistung, höchstens jedoch 10 % des Gesamtpreises.

(2) Sofern Teile einer Bestellung geliefert und vom Benutzer im Sinne des geplanten Einsatzes verwendet werden können, ist keine Vertragsstrafe für die verwendeten Produkte fällig.

(3) Keine Vertragsstrafe ist weiters für den Zeitraum zu leisten, in dem der Bieter entsprechenden Ersatz zur Verfügung gestellt hat.

(4) Wenn der Verzug mehr als 30 Kalendertage beträgt, kann der Auftraggeber mittels schriftlicher Mitteilung an den Bieter unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle ist eine Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag zu leisten.

(5) Der Bieter ist nicht zur Leistung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der Verzug aus Gründen entsteht, die der Bieter nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Bieter den Auftraggeber zum frühest möglichen Zeitpunkt von der Unmöglichkeit der termingerechten Leistung informieren. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend. Kann die Lieferung aus den vorgenannten Gründen

nicht binnen 90 Tagen erfolgen, gilt der Vertrag als unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist aufgelöst.

(6) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen über das Ausmaß der Vertragsstrafe hinaus ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zulässig.

§ 19 Garantie und Gewährleistung

(1) Der Bieter garantiert, dass die gelieferten Komponenten die in der Ausschreibung verlangten sowie die ausdrücklich zugesagten Eigenschaften (Spezifikationen) aufweisen. Die Garantiefrist beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Aufstellungstag. Auf Verlangen ist anzugeben, wie viel die Verlängerung der Garantie auf 48 Monate kostet.

(2) Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt gelassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

(3) Bei Ersatzlieferungen und Reparatur im Rahmen der Garantie beginnt die Garantiefrist für die betroffenen Komponenten erneut zu laufen.

(4) Der Auftraggeber ist - unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und allfälliger Schadenersatzansprüche - berechtigt, nach seiner Wahl zunächst

1. die Behebung eines behebbaren Mangels zu verlangen; sollte der Bieter diese trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist durchführen, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Bieters diesen beheben, oder durch Dritte beheben lassen;
2. bei wesentlichen unbehebaren Mängeln die Installation eines Ersatzgeräts gleicher Leistungsfähigkeit zu begehren oder
3. eine entsprechende Minderung des Entgelts zu begehren oder
4. bei unbehebaren wesentlichen Mängeln vom Liefervertrag zurückzutreten bzw. ihn mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(5) Ist der Bieter nicht auch der Hersteller, so hat er im Angebot anzugeben, ob und in welchem Ausmaß ein Hersteller die Gewährleistung/Garantie gegenüber dem Auftraggeber übernimmt. Entsprechende Nachweise (z.B. Garantiekarten) sind beizulegen. Die Abwicklung der Herstellergarantie übernimmt der Bieter.

(6) Während der Garantiefrist hat der Bieter die verkauften Geräte kostenlos zu reparieren (§ 20). Kosten für Reparaturen bzw. Reparaturversuche während der Garantielaufzeit werden unter keinem Titel erstattet. Bei Softwarefehlern in Standardpaketen wird die Garantie durch die Lieferung einer neuen, fehlerfreien Version erfüllt.

(7) Der Bieter wird dafür sorgen, dass alle für die Inanspruchnahme der Garantie notwendigen Daten auf einem am Gerät angebrachten Etikett ablesbar sind. **Weitere Belege dürfen nicht verlangt werden.** Die Garantiefrist gemäß §. 19 Abs. 1 bzw. die Frist für die Herstellergarantie gem. § 19 Abs. 5 ist auch auf der Rechnung anzugeben. Fehlen diese Angaben, dann verlängert sich die Garantiefrist um drei Monate; sie endet jedoch frühestens 6 Monate nach der nachträglichen Anbringung des Etiketts bzw. der Ergänzung der Rechnung.

(8) Ist der Bieter nach wiederholten Bemühungen binnen angemessener Frist nicht in der Lage, seine Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen, hat der Auftraggeber das Recht auf Wandlung. In diesem Fall ist der Kaufpreis

binnen 30 Tagen vom Bieter zurückzuerstatten. Abbau und Abtransport der Komponenten erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bieters.

(9) Der Auftraggeber wird für die Erbringung der Leistungen des Technischen Dienstes des Bieters die notwendigen räumlichen und technischen Voraussetzungen (z.B. Arbeitsplatz, Stromanschluss) schaffen.

(10) Soweit bei Geräten deren Erweiterung bzw. der Einbau bzw. Umbau von Systemkomponenten (zB zusätzlicher RAM, Netzwerkkarten u. ä.) vorgesehen ist, entbindet die fachgerechte Durchführung einer solchen Maßnahme den Bieter nicht von seiner Garantiepflicht oder einer sonstigen Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages. Dasselbe gilt bei komponentenweiser Beschaffung für den Zusammen- bzw. Umbau sowie in allen Fällen für Fehlerinspektionen durch Mitarbeiter des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die entsprechende Qualifikation seiner Mitarbeiter.

§ 20 Reparatur und Ersatzteile

(1) Die Reparatur erfolgt, sofern technisch möglich, am Aufstellungsort. Stellt sich die Unmöglichkeit der unmittelbaren Reparatur vor Ort heraus, wird der Bieter für die kürzestmögliche Reparaturzeit sorgen. Der Transport vom Aufstellungsort und zurück geht auf Kosten und Gefahr des Bieters.

(2) Der Bieter hat anzugeben (siehe Formular „Kriterienkatalog“), innerhalb welcher Frist die Reparatur nach erfolgter Schadensmeldung beginnen wird. Für die Nichteinhaltung dieser Fristen ist § 18 sinngemäß anzuwenden.

(3) Fällt ein Gerät wegen eines nicht verfügbaren Ersatzteiles innerhalb der Garantiefrist für mehr als fünf aufeinander folgende Arbeitstage aus, so stellt der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich ein Ersatzgerät kostenlos zur Verfügung

(4) Ersatzteile werden im Wege des Austausches geliefert. Sofern nicht anders vereinbart, werden neue oder neuwertige Standardteile, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen, verwendet. Diese Teile haben keinerlei nachteiligen Einfluss auf die Geräte und vermindern ihre Leistungsfähigkeit in keiner Weise. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum des Bieters über.

(5) Der Bieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Wartungsdienste und Ersatzteile für die von ihm gelieferten Geräte für einen größtmöglichen Zeitraum zu ermöglichen.

§ 21 Haftung

(1) Der Bieter haftet dem Auftraggeber soweit in Abs. 2 nichts anderes festgelegt ist, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Bieter übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Ersatzfähig sind jedoch solche Schäden, die dem Auftraggeber durch die notwendige Weiterführung seines EDV-Betriebes entstanden sind, soweit es sich um Kosten für EDV-Personal und EDV-Maschinen handelt.

(3) Für Ansprüche gegen den Bieter aus Produkthaftung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ohne die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 2.

(4) Zur Sicherstellung der Verpflichtung aus Gewährleistung und Garantie kann von Schlussrechnungen und Teilschlussrechnungen ein Haftrücklass in der Höhe von 3% der Auftragssumme einbehalten, sofern für dieses Produkt nicht eine Herstellergarantie von zumindest 36 Monaten eine vom Auftraggeber unabhängige Erbringung von Garantieleistungen sicherstellt.

(5) Der Haftrücklass kann über Verlangen und auf Kosten des Auftragnehmers durch eine Bankgarantie eines europäischen Kreditunternehmens ersetzt werden. Es werden nur solche Bankhaftbriefe zur Sicherstellung angenommen, die eine Klausel folgenden Inhaltes enthalten:

„Die Zahlung erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen, amtlich beglaubigten Aufforderung der Johannes Kepler Universität Linz, und nur durch Überweisung auf das Konto- Nr. 2624765 lautend auf „JKU-Allgemeines Universitätskonto“ bei der Raiffeisen Landesbank OÖ (BIC RZOOAT2L; IBAN AT88340000002624765). Die Zahlung ist auf jederzeitiges Verlangen und ohne Angabe von Gründen zu leisten.“

(6) Sofern der Haftungsrücklass nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt die Rückzahlung an den Auftragnehmer spätestens vier Wochen nach Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung.

(7) Als Sicherstellung übergebenenes Bargeld wird nicht verzinst.

(8) Der Bieter hat den Auftraggeber bezüglich Verletzungen gewerblicher Schutzrechte bzw. Urheberrechte schad- und klaglos zu halten, soweit diese durch ein Verhalten des Bieters verursacht wurden.

§ 22 Einfuhr, Weitergabe und Ausfuhr

Für die Einfuhr, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Maschinen, die zu den Bestimmungen dieses Vertrages gekauft worden sind, kann die vorherige Einholung einer Bewilligung aufgrund besonderer Bestimmungen (z. B. österreichisches Außenhandelsgesetz, US-Export-Bestimmungen) erforderlich sein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Maschinen ohne Vorliegen aller hierfür notwendigen Bewilligungen nicht weiterzugeben oder auszuführen. Der Bieter wird dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, welche Bewilligungen erforderlich sind und wird dem Auftraggeber bei deren Beschaffung behilflich sein.

§ 23 Teststellung/Abnahmetest

(1) Voraussetzung für das Angebot eines nicht homogenen Produkts (siehe § 25) ist eine Teststellung des vom Bieter für das Angebot vorgesehenen Systems. Dazu müssen von den Bietern für die Dauer bis zu drei Wochen entsprechende Systeme zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Kosten für die Teststellung einschließlich der Kosten für die Installation der Software für das zu testende System sind vom Bieter zu tragen.

(3) Sofern bei den anzuschaffenden Geräten der Einbau zusätzlicher Hardwareelemente oder die Installation von Software möglich und geplant ist, räumt der

Bieter der ausschreibenden Stelle ausdrücklich das Recht ein, solche Konfigurationsänderungen (vgl. § 19 Abs. 10) auch an den Testgeräten vorzunehmen.

(4) Bei der Beschaffung nicht homogener Produkte erfolgt die Überprüfung der Übereinstimmung mit der Konfiguration der Teststellung durch einen Abnahmetest.

(5) Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest und einem Leistungstest. Der Leistungstest wird nur dann durchgeführt, wenn im Rahmen der Teststellung derartige Benchmarktests durchgeführt wurden. Eventuelle Ergebnisse von Benchmarktests werden dem Bieter mitgeteilt.

(6) Der Funktionstest besteht aus dem erfolgreichen Ablauf der vom Bieter standardmäßig verwendeten Testverfahren und -programme sowie einer Überprüfung, ob die gelieferten Waren die vom Leistungsverzeichnis geforderten sowie die in der Teststellung erhobenen Funktionen erfüllen.

(7) Der Leistungstest besteht aus dem vom Auftraggeber festgelegten Benchmarktest und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Benchmarkzeit unter sonst gleichen Ergebnissen das aufgrund des ursprünglichen Benchmarktests erwartete (berechnete) Ergebnis um nicht mehr als 5% überschreitet. Andernfalls liegt ein wesentlicher Mangel vor.

(8) Liegt ein wesentlicher, behebbarer Mangel vor, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Bieter den Ausbau des Systems auf dessen Kosten soweit zu verlangen, bis dieser wesentliche Mangel behoben ist.

(9) Kann innerhalb von einem Monat ab der Meldung eines wesentlichen Mangels dieser nicht erfolgreich behoben werden, so steht es dem Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schaden, der dem Auftraggeber/Nutzer durch vom Bieter verschuldete Verzögerung entsteht, ist vom Bieter zu ersetzen.

(10) Über die erfolgreiche Durchführung des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu errichten; in diesem ist der Tag der erfolgreichen Beendigung des Abnahmetests explizit festzuhalten (=Aufstellungstag)

(11) Wenn die Abnahme aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht durchgeführt werden kann, so gilt die Abnahme als erfolgt. Falls keine andere einvernehmliche Lösung erzielt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls die Abnahme aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem vereinbarten Termin erfolgt.

(12) Als Aufstellungstag gilt der Tag der erfolgreichen Beendigung des Abnahmetests (siehe Abs. 10). Ist aufgrund der Eigenschaften des Produktes ein Abnahmetest entbehrlich, so gilt der Tag der Lieferung an den Auftraggeber (laut Lieferschein) als Aufstellungstag. Der Verzicht auf die Abnahme ist dem Bieter spätestens am Liefertag bekannt zu geben.

(13) Die Abnahme kann sich auch auf Teile einer Lieferung beziehen, soweit diese vom Auftraggeber widmungsgemäß genutzt werden können. Alle Regelungen der Abnahme finden dann auf die gelieferten Teile Anwendung.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Bieter verpflichtet sich, den Auftraggeber über neue Entwicklungen und Produkte laufend zu informieren, bei Vertriebsfreigabe diese anzubieten und auf Wunsch zu liefern.

(2) Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Falls einer der Vertragspartner jedoch nicht in der Lage war, vom Anspruchsgrund innerhalb dieser Frist Kenntnis zu erlangen, tritt dieser Ausschluss nicht früher als ein Jahr ab Kenntnis ein.

(3) Der Bieter wird nur solche Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 15 DSG 2000 ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

(4) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz

E. PREISEINHOLUNGSVERFAHREN

E1 BEI HOMOGENEN PRODUKTEN

§ 25 Homogene Produkte

(1) Produkte sind im Sinne dieses Verfahrens dann homogen, wenn durch die Angabe von Hersteller- und Typenbezeichnung die Gattung von Produkten so eindeutig bezeichnet ist, dass unabhängig vom Lieferanten ein gleichartiges Produkt definiert wird.

(2) Für homogene Produkte wird die Ermittlung des Lieferanten ausschließlich auf Basis des Preises vorgenommen.

§ 26 Auktionseinladung

(1) Alle Rahmenvertragspartner werden per E-Mail an die von Ihnen angegebene Mailadresse eingeladen, für eine konkrete Bestellung anzubieten.

(2) Die Auktionseinladung enthält die Daten des zu beschaffenden Produkts, insb. die Hersteller- und Typenbezeichnung sowie sonst zur Identifikation des Produkts nützliche Daten, die Einheit, für die der Preis anzugeben ist sowie allenfalls auch einen Richtwert für die zu beschaffende Stückzahl.

(3) Eine Auktionseinladung ist eindeutig durch eine Nummer gekennzeichnet; sie kann mehrere Positionen beinhalten und enthält in jedem Fall einen Endtermin.

§ 27 Auktionsangebot

(1) Jeder Bieter kann per Mail an auktion@jku.at ein Preisangebot abgeben; dieses hat die Aktionsnummer, die Auktionsposition sowie den Preis zu beinhalten.

(2) Alle Angebote bis 11:30 eines Werktages werden gesammelt; das günstigste Gebot wird ab 12:00 Uhr auf einer nur den Rahmenvertragspartner bekannten Website mitgeteilt. Die nach 11:30 einlangenden Mails werden bis 15:45 gesammelt und ab 16:00 Uhr das dann günstigste Angebot auf der Website mitgeteilt.

(3) Die Mitteilung enthält nur den Preis des günstigsten Angebots, nicht den jeweiligen Bieter.

§ 28 Auktionsende

(1) Die Auktion endet, wenn die gesetzte Frist abgelaufen ist oder ein Angebot während der folgenden drei Halbtage nicht unterboten wurde.

(2) Unmittelbar nach Ende der Auktion wird der Sieger der Auktion per Mail verständigt; ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung beginnt die Bindungsfrist gemäß § 16 Abs. 3.

(3) Haben zwei Bieter denselben Preis geboten, dann ist demjenigen der Auftrag zu erteilen, der das Angebot früher abgegeben hat.

§ 29 Signatur

(1) Zur Sicherstellung der Authentizität der Preisangebote sind nur solche Angebote zu berücksichtigen, die mit einer digitalen Signatur versehen sind.

(2) Eine einfache Signatur wird für alle Mails in Zusammenhang mit dem Preiseinholungsverfahren als ausreichend vereinbart. Die konkrete Auswahl der verwendeten Produkte bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Bei der Verwendung von Open-Source-Produkten werden die Zertifikate für die verwendeten Schlüssel persönlich ausgetauscht.

§ 30 Weiterentwicklungen

(1) Der Auftragnehmer sowie alle Rahmenvertragspartner können einvernehmlich festlegen, anstatt des obigen beschriebenen Verfahrens andere technische Lösungen, insb. web-basierte Systeme, einzusetzen, wenn diese die Zielsetzung effizienter erfüllen können.

E2 BEI INHOMOGENEN PRODUKTEN

§ 31 Erste Verfahrensstufe

(1) Bei inhomogenen Produkten erfolgt die Preisbildung in einem zweistufigen Verfahren.

(2) In der ersten Verfahrensstufe wird das Produkt konkretisiert und für die zulässigen Produkte der einzelnen Anbieter Preiskorrekturfaktoren festgelegt; diese Festlegung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Der Auftraggeber gibt den Rahmenvertragspartnern die technischen Anforderungen des zu bestellenden Produkts bekannt sowie einen Termin, bis zu dem Muster des Angebots (=Testkonfigurationen) entgegengenommen werden.
2. Alle Rahmenvertragspartner, die sich um diese Bestellung bewerben wollen, stellen innerhalb dieser Frist die von ihnen angebotene Konfiguration zur Teststellung bereit; innerhalb dieser Frist ist der Austausch sowohl einzelner Komponenten wie auch des Gesamtsystems zulässig.
3. Die am Ende der Teststellungsfrist vorhandenen Produkte werden bewertet und für jedes angebotene Produkt ein Preiskorrekturfaktor berechnet.
4. Bei dieser Bewertung werden nur jene Kriterien herangezogen, die für den Auftraggeber von Nutzen sind (z.B. keine bessere Beurteilung für eine High-

End-Grafikkarte, wenn nur Standardgrafik gefordert wird). Dem am besten beurteilten System wird der Preiskorrekturfaktor 100% zugewiesen; die Berechnung der anderen Faktoren erfolgt in Bezug auf die Bewertung dieses Systems.

5. Erfüllt ein Angebot die Anforderungen nicht, so ist kein Preiskorrekturfaktor festzulegen und die Konfiguration dem Bieter unverzüglich zu melden, dass diese Konfiguration nicht in die zweite Verfahrensstufe aufgenommen wird und daher unverzüglich abzuholen ist.
6. Ein Anbieter kann sich auch mit mehreren Konfigurationen an der Teststellung beteiligen.
7. Am Ende der Teststellungsperiode wird jedem Anbieter, der sich an der Teststellung beteiligt hat, der Preiskorrekturfaktor für sein Angebot mitgeteilt; bei mehreren Konfigurationen ist eindeutig zu bezeichnen, welcher Faktor für welche Konfiguration gilt und diese Bezeichnung auch bei der zweiten Verfahrensstufe anzugeben.

§ 32 Zweite Verfahrensstufe

(1) Die zweite Verfahrensstufe wird gemäß Abschnitt E1 durchgeführt mit der Maßgabe, dass das veröffentlichte günstigste Angebot standardisiert durch die Formel „Angebotspreis/Preiskorrekturfaktor“ berechnet und dieses Ergebnis veröffentlicht wird. Ergibt sich derselbe Betrag bei mehreren Angeboten, so ist diese Tatsache in die Mitteilung des günstigsten Angebots aufzunehmen.

(2) Erzielen nach Ende der Auktion mehrere Angebote nach der Berechnung gem. Abs. 3 dasselbe Formelergebnis, dann steht dem Anbieter die Wahl zwischen diesen Angeboten frei.

(3) Bis zum Auktionsende verbleiben die Geräte der Teststellung beim Auftraggeber; das Gerät, auf das der Zuschlag entfallen ist, verbleibt als Referenzgerät für Abnahmetests beim Auftraggeber und wird auf die erste Bestellung angerechnet.

(4) Die übrigen Testgeräte sind von den Bietern unverzüglich abzuholen. Geräte, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt werden, dürfen vom Auftraggeber zur freien Entnahme angeboten werden.